

284 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 4. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem Verordnungen auf dem Gebiete des
Fernmeldewesens auf Gesetzesstufe gestellt
werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Folgende Verordnungen gelten als Bundesgesetze:

1. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 21. Dezember 1953 über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen (Amateurfunkverordnung), BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962;
2. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 6. Juni 1955 über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger (Funknachrichtenverordnung), BGBl. Nr. 132/1955;
3. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 24. Oktober 1955 über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen (Fernschreibverordnung), BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965;
4. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961;
5. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 15. April 1964 über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen (Telegraphenordnung), BGBl. Nr. 83/1964;

6. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 13. Oktober 1964 über die Benützung des für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernsprechnetzes mit privaten Bildtelegraphengeräten für Bildübertragungen (Bildübertragungsordnung), BGBl. Nr. 247/1964;
7. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernschrundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunkverordnung), BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969, ausgenommen die §§ 22 bis 26;
8. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 10. November 1966 über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernsprechanlagen (Fernsprechordnung), BGBl. Nr. 276/1966;
9. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 6. April 1967 über Funker-Zeugnisse (Funker-Zeugnisverordnung), BGBl. Nr. 139/1967.

(2) Die in Abs. 1 Z. 1, 2, 3, 7 und 9 enthaltenen Kurzbezeichnungen haben zu entfallen.

Artikel II

Der § 15 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird aufgehoben. Der Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

I.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1971, Z. G 12/71, G 33/71-9, V 14/71, V 15/71, V 31/71, V 32/71,

1. den zweiten Satz des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 170, betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz-FG), lautend: „Die Bedingungen für die Erteilung der Befugnis werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr festgelegt.“ als verfassungswidrig und
2. a) aus der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965, BGBl. Nr. 333, über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunkverordnung) im § 2 Abs. 2 lit. a die Worte: „... die Rundfunk-Hauptbewilligung und ...“ und im § 7 Abs. 1 die Worte: „... eine Rundfunk-Empfangsanlage (Rundfunk-Hauptbewilligung)...“ sowie
- b) aus der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961, BGBl. Nr. 239, über Privatfernmeldeanlagen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c und § 18 als gesetzwidrig

aufgehoben. Die Aufhebung nach Punkt 1 tritt mit Ablauf des 30. November 1972, die Aufhebung nach Punkt 2 mit Ablauf des 31. Mai 1972 in Kraft. Diese Aufhebungen stehen insofern in einem unmittelbaren Zusammenhang, als die festgestellte Gesetzwidrigkeit der erwähnten Verordnungsbestimmungen darauf beruht, daß sie auf Grund einer gleichzeitig für verfassungswidrig befundenen gesetzlichen Vorschrift erlassen worden sind. Ein Ersatz der aufgehobenen Verordnungsbestimmungen durch neue, den Erfordernissen der österreichischen Bundesverfassung Rechnung tragende Vorschriften muß daher zwangsläufig die Schaffung einer geeigneten gesetzlichen Grundlage zur Voraussetzung haben. Das bedeutet, daß die auf legislativem Gebiet

ohnehin notwendigen Maßnahmen mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1972 in Kraft zu setzen sind. Andernfalls würde eine Rechtslücke entstehen, die nicht nur im Interesse der Fernmeldebehörden, sondern auch im Interesse der Öffentlichkeit vermieden werden muß. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß an die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betroffenen Rundfunk-Hauptbewilligungen nach dem Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, auch unmittelbare Rechtswirkungen zwischen dem Bewilligungsinhaber und der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ geknüpft sind.

Der zweite Satz des § 3 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes ist aber nicht nur die Rechtsgrundlage für den Großteil der übrigen normativen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen (Rundfunkverordnung), BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969, und der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, sondern auf der genannten Gesetzestelle beruhen im wesentlichen auch

die Amateurfunkverordnung, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962,

die Funknachrichtenverordnung, BGBl. Nr. 132/1955, und

der Abschnitt III der Fernschreibverordnung, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965.

Die Bestimmungen dieser Verordnungen könnten daher im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit ihrer gesetzlichen Grundlage jederzeit mit Erfolg bekämpft werden.

Unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes müssen aber auch die Bestimmungen der Funker-Zeugnisverordnung, BGBl. Nr. 139/1967, und die auf der der aufge-

hohenen Gesetzesstelle ähnlichen Bestimmung des § 15 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes beruhenden Verordnungen über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen (Benützungsordnungen) als unzureichend gesetzlich fundiert angesehen werden. Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen ist geregelt in

der Fernsprechordeung, BGBl. Nr. 276/1966, der Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, der Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964, und in

der Fernschreibverordnung, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965, mit Ausnahme des Abschnittes III.

Es ist daher notwendig, alle in den zitierten Vorschriften enthaltenen materiellrechtlichen Regelungen auf eine neue, verfassungsmäßig einwandfreie Rechtsgrundlage zu stellen. Für den vorliegenden Entwurf sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Bei der Prüfung der Frage, ob „die Bedingungen für die Erteilung der Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen“ und „die näheren Bestimmungen über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen“ zweckmäßigerweise nicht doch auch weiterhin im Verordnungswege festgesetzt werden sollten, war besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Verordnungsermächtigungen dem Art. 18 Abs. 2 B-VG entsprechende Determinierungen enthalten müßten. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der betroffenen Gebiete des Fernmeldewesens, die Vielfalt der zu regelnden Dienste und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer raschen Sanierung der Rechtslage ist dies praktisch undurchführbar. Auch wäre der bisher bestehende Vorteil einer Regelung im Verordnungswege, nämlich die Rechtsvorschriften an die Entwicklung der Fernmeldetechnik und an die fortschreitenden Bedürfnisse der Öffentlichkeit leichter anpassen zu können, durch die in der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes geforderte weitgehende Determinierung der Verordnungsermächtigungen ohnehin nicht mehr gegeben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht daher vor, die ausschließlich aus formellen Gründen sanierungsbedürftigen fernmelderechtlichen Vorschriften unverändert in den Rang von Bundesgesetzen zu erheben. Lediglich die im Hinblick auf die Novelle zum Fernmeldegebührengesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 339, materiell bereits derogierten Bestimmungen der §§ 22 bis

26 der Rundfunkverordnung in der geltenden Fassung waren in den Entwurf nicht aufzunehmen. Die Rundfunkverordnung (ausgenommen die §§ 22 bis 26) und die Privatfernmeldeanlagenverordnung sollen daher einschließlich der vom aufhebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfaßten Stellen als Gesetz in Wirksamkeit treten. Durch die Anhebung der auf Grund des § 15 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes erlassenen Verordnungen (Benützungsordnungen) auf Gesetzesstufe wird diese Bestimmung des Fernmeldegesetzes materiell derogiert; es erscheint daher zweckmäßig, diese auch formell aufzuheben (Art. II).

Da der Inhalt der fernmelderechtlichen Vorschriften unverändert bleibt, entfällt eine Gegenüberstellung der betroffenen derzeitigen Bestimmungen mit den im Entwurf enthaltenen.

Im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Frist hinsichtlich der Aufhebung der Verordnungsbestimmungen war es erforderlich, im Art. III des Entwurfes das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. Juni 1972 festzulegen.

Mit der Vollziehung der gegenständlichen Vorlage sind keine finanziellen Mehraufwendungen verbunden.

II.

Zur Anregung des Amtes der Wiener und der NÖ. Landesregierung, den Text der auf Gesetzesstufe zu stellenden Verordnungen in das vorliegende Gesetz zu übernehmen, ist zu bemerken, daß zu einer solchen Wiederverlautbarung kein Anlaß vorliegt, da die genannten Vorschriften ohnedies im Bundesgesetzblatt kundgemacht und jedermann zugänglich sind. Durch die formelle Sanierung tritt in dieser Hinsicht keine Änderung ein. Eine neuerliche Publikation des kompilierten Vorschriftenkomplexes würde im übrigen an die 100 Seiten des Bundesgesetzblattes beanspruchen, dessen sich stetig ausweitender Umfang ohnedies laufend Anlaß zu Kritik gibt.

Den Bedenken, daß die in einzelnen rezipierten Vorschriften enthaltenen Kurzbezeichnungen „...verordnung“ für in Gesetzesrang stehende Bestimmungen zu Unklarheiten führen könnten, wurde durch Art. I Abs. 2 Rechnung getragen.

Zur Frage der Aufhebung des zweiten Satzes im § 3 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes ist zu bemerken, daß diese Bestimmung bereits durch das eingangs erwähnte Verfassungsgerichtshoferkennntnis aufgehoben wurde; die diesbezügliche Kundmachung erfolgte im BGBl. Nr. 49/1972.